

Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates des Marktes Marktrodach vom 12.04.2022

in der Rodachtalhalle, Hirtenwiesen 6, 96364 Marktrodach, Beginn 18.30 Uhr

Sämtliche sechzehn Mitglieder des Marktgemeinderates waren ordnungsgemäß geladen

Vorsitzender war der Erste Bürgermeister N. Gräbner

Schriftführer ist Andreas Buckreus

Anwesend waren

N. Gräbner

A. Murmann

E. Müller

A. Kestel

R. Pompe

F. Müller

T. Hümmrich

C. Ernst

B. Hummel

H. Wich-Heiter

S. Böhm

M. Linke

W. Deinlein

M. Mai

Entschuldigt fehlten

M. Stöhr

S. Kaufmann

O. Skall

Weitere Anwesende

PressevertreterIn

Beschlussfähigkeit war gegeben

Öffentliche Sitzung

- TOP 1 Informationen des Ersten Bürgermeisters
- TOP 2 Behandlung von Bauanträgen
1. Bauantrag über Erweiterung einer Teilüberdachung der vorhandenen Unterstellhalle – Errichtung einer Güllegrube, FINr. 517, 519, 520, Obere Au
 2. Sonstige und Unvorhergesehene
- TOP 3 Neukalkulation der Abwassergebühren
1. Änderung der Gebührensatzung
 2. Festlegung des Kalkulationszeitraums
- TOP 4 Feuerwehrwesen;
Sonderprogramm Digitalfunk – Umrüstung der Pager und Sirenen
- TOP 5 Veröffentlichung von Tagesordnungspunkten der nichtöffentlichen Sitzung
- TOP 6 Sonstiges und Unvorhergesehenes

Öffentliche Sitzung

Der Vorsitzende teilt mit, dass fristgemäß und ordnungsgemäß geladen wurde. Er begrüßt das Ratsgremium, die anwesenden Bürgerinnen und Bürger. Er stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

TOP 1 ÖS

Informationen des Ersten Bürgermeisters

1. Sanierung der Martin-Luther-Straße in Unterrodach

Die Arbeiten für die Sanierung der Martin-Luther-Straße beginnen am Mittwoch, den 20.04.2022. Geplant ist neben der Sanierung der Straße die Erneuerung der Wasserleitung im öffentlichen Bereich sowie im Bereich der privaten Grundstücke. Ein Bauzeitenende wird auf Anfang August erwartet.

2. Bau einer Veranstaltungsscheune im Schallersgarten

Vor einigen Tagen konnte Richtfest gefeiert werden. Der Innenausbau mit Einbau von Fenstern kann demnächst erfolgen, wobei mit Lieferengpässen zu erwarten ist. Ein Bauzeitenplan ist derzeit seriös nicht zu erstellen, da es immer wieder zu Verzögerungen wegen Lieferengpässen und Ausfällen aufgrund der Coronapandemie kommt.

3. Errichtung eines Ärztehauses in Oberrodach

Derzeit finden die Baumeister- und Abbrucharbeiten statt, die noch einige Wochen andauern. Die einzelnen Gewerke für den weiteren Ausbau wurden bereits ausgeschrieben.

4. Sanierung des ehemaligen Pfarrhauses in Seibelsdorf

Die Arbeiten am Anwesen schreiten voran. Derzeit findet eine komplette Entkernung statt.

5. Zugangsbeschränkung Rathaus

Die Zugangsbeschränkungen zum Rathaus wurden seit 3.4.2022 aufgehoben. Der Zugang ist lediglich gestattet mit einer FFP2-Maske. Auf eine Terminvergabe im Bereich Standesamt, Soziales und Bauamt wird weiterhin gebeten.

6. Dorferneuerung Zeyern

Die Einleitungsphase der Dorferneuerung in Zeyern im Jahr 2019/2020 hat sich durch die Corona-Pandemie verschoben. Nach der Ideenfindung der engagierten Arbeitskreise innerhalb der Zeyerner Bevölkerung waren Treffen nicht mehr möglich, sodass diese im letzten Jahr lediglich in digitaler Form an die Zeyerner Bevölkerung ergingen konnten. Derzeit arbeitet das vom Amt für ländliche Entwicklung (ALE) in Bamberg beauftragte Planungsbüro Kosten und mögliche Planungsvorschläge aus. Aufgrund von personellen Ausfällen kam es hierzu weiterhin zu Verzögerungen.

Nach Ausarbeitung der Ideen werden diese der Bevölkerung und dem Gemeinderat durch das Amt für ländliche Entwicklung vorgestellt. Ein zeitlicher Rahmen wurde der Marktgemeinde hierzu nicht genannt.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei zunächst um eine Ideenfindung handelte und Ankäufe von Grundstücken und Häuser in dieser Phase von der Marktgemeinde nicht getätigt werden können. Der Markt Marktrodach hat nicht die finanziellen Mittel vorsorglich sämtliche mögliche Leerstände im Gemeindeteil Zeyern anzukaufen, damit bei einer möglichen Umsetzung diese bereits im Eigentum sind. Weiterhin gibt es derzeit auch keine rechtliche Handhabe in dieser Phase Ankaufgespräche in möglichen Planungsbereichen zu führen.

Diese Ideen und Vorschläge fließen nun in die Planungen ein, welche durch das Amt für ländliche Entwicklung eng begleitet werden.

7. Ferienbetreuung - Mittagsbetreuung

Derzeit laufen bereits die Bedarfsmeldungen für eine Ferienbetreuung in den Sommerferien. Mit der Caritas Kronach haben wir wieder einen starken Partner an der Seite eine Ferienbetreuung durchzuführen. Dieses Jahr konnte ein weiteres Projekt für uns gewonnen werden.

TOP 2 ÖS

Behandlung von Bauanträgen

1. Bauantrag über Erweiterung einer Teilüberdachung der vorhandenen Unterstellhalle – Errichtung einer Güllegrube, FINr. 517, 519, 520, Obere Au

Der Antragsteller beantragt die Erweiterung einer Teilüberdachung der vorhandenen Unterstellhalle auf den Flurnummern 517 und 519 Gemarkung Unterrodach für Freilauftrinder sowie die Errichtung einer Güllegrube auf der Flurnummer 520 Gemarkung Unterrodach.

Es handelt sich hierbei um ein landwirtschaftliches Bauvorhaben im Außenbereich und grenzt an das Überschwemmungsgebiet an. Die bestehende Unterstellhalle hat eine Gesamtgröße von ca. 230 qm und soll nun um eine weitere Fläche erweitert werden. Diese Fläche hat eine Grundfläche von ca. 300 qm und soll teilüberdacht werden. Benötigt wird die Erweiterung der Fläche zur Vergrößerung des vorhandenen Stalls für Freilauftrinder des landwirtschaftlichen Betriebs.

Die Zulässigkeit und Genehmigungsfähigkeit des Bauvorhabens wird derzeit von der Genehmigungsbehörde im Landratsamt Kronach geprüft. Die Nachbarschaftsunterschriften sind bis auf einen Nachbarn vollständig. Gründe, die gegen eine Erteilung des Einvernehmens sprechen, sind rechtlich nicht vorhanden.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden beschließt der Marktgemeinderat einstimmig:

„Das gemeindliche Einvernehmen zum o.g. Bauvorhaben wird erteilt, sofern keine baurechtlichen Gründe dem entgegenstehen. Insbesondere wird jedoch gebeten zu prüfen, ob der bestehende Weg für den Abtransport der anfallenden Gülle baulich und rechtlich geeignet ist, da er rechtlich möglicherweise nur saisonal befahren werden darf (Ernteweg).“

2. Erneute Vorlage der Bauanträge für die Errichtung von Mobilfunkantennen in Zeyern und Seibelsdorf

Mit Beschluss vom 13.12.2021 erteilte der Marktgemeinderat das Einvernehmen zu dem o.g. Bauantrag nicht; dies wurde damit begründet, dass das Ortsbild durch die Masten der Funkantennen erheblich beeinträchtigt wird und dass die Standortbescheinigung noch nicht vorliegt.

Nach Auffassung des Landratsamtes wurde das Einvernehmen aus folgenden Gründen rechtswidrig versagt: Nach §35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB gehören Mobilfunksendeanlagen als Anlagen der öffentlichen Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die dort zulässig sind, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Für Mobilfunksendeanlagen wurde das Merkmal der Ortsgebundenheit durch das BVerwG Ur. V. 20.06.2013 insoweit modifiziert, dass ihre Raum- bzw. Gebietsgebundenheit genügt.

Im vorliegenden Fall liegt die Ortsgebundenheit insoweit vor, da durch die Anlage eine bestehende Versorgungslücke geschlossen werden soll und die Anlage an einem funktechnisch dafür geeigneten Standort im Außenbereich errichtet werden soll. Zudem stehen öffentliche Belange dem Vorhaben nicht entgegen. Nach

der Stellungnahme des Naturschutzes handelt es sich um einen Ackerstandort. Dies stellt keinen erheblichen Eingriff in den Naturhaushalt dar und dieser Eingriff ist durch eine Ersatzgeldzahlung ausgleichbar. Bei privilegierten Vorhaben genügt eine Beeinträchtigung des Ortsbildes nicht, um das Vorhaben abzulehnen, es müssen diese Belange entgegenstehen; dies liegt aber hier nicht vor.

Die Standortbescheinigung ist erst bei Inbetriebnahme erforderlich, jedoch noch nicht im Baugenehmigungsverfahren.

Da nach Auffassung des Landratsamtes das Vorhaben bauplanungsrechtlich zulässig ist, ist beabsichtigt, das gemeindliche Einvernehmen zu ersetzen.

Der Markt Marktrodach erhält deshalb Gelegenheit, bis zur nächsten Sitzung des zuständigen Organs erneut über das Einvernehmen unter Beachtung der o.g. Rechtsauffassung zu entscheiden.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden beschließt der Marktgemeinderat bei einer Gegenstimme:

„Der in der Vergangenheit gefasste Beschluss wird aufrechterhalten. Weiterhin wird das Landratsamt gebeten, mitzuteilen, ob die von der Gemeinde vorgeschlagenen Alternativstandorte geprüft wurden und wenn ja, welche Gründe gegen diese sprechen.“

3. Sonstige und Unvorhergesehene

TOP 3 ÖS

Neukalkulation der Abwassergebühren

1. Änderung der Gebührensatzung

2. Festlegung des Kalkulationszeitraums

Aufgrund mehrerer Hinweise der Rechtsaufsichtsbehörde zu den vergangenen Haushalten sowie dem Ablauf des Kalkulationszeitraums wurden die Abwassergebühren neu kalkuliert. Die Kalkulation wurde vorab übersandt. Nach Art. 8 Kommunalabgabengesetz sollen für leitungsgebundene Einrichtungen zu denen auch die Abwasserbeseitigung gehört kostendeckende Abgaben erhoben werden. Dabei kann ein mehrjähriger Kalkulationszeitraum, höchstens jedoch vier Jahre zugrunde gelegt werden. Die letzte Neukalkulation erfolgte vor vier Jahren. Nach Vorschlag der Verwaltung sollen die Gebühren wieder für vier Jahre festgesetzt werden. Kostenunterdeckungen des vergangenen Kalkulationszeitraums sollen im neuen Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden. Im Vorschlag der Verwaltung geschieht dies ausdrücklich nicht. In der Satzung werden neben den reinen Beträgen auch die Zählergrößen an die Wasserzähler des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rodacher Gruppe angepasst.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden beschließt der Marktgemeinderat einstimmig:

1. Der Markt Marktrodach erlässt eine Änderungssatzung mit folgendem Wortlaut:

**6. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Marktrodach 1993
(BGS-EWS Marktrodach 1993)**

Vom 12. April 2022

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Marktrodach folgende

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Marktrodach 1993

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Marktrodach 1993 vom 16.12.1993 (Amtsblatt Nr. 17 des Marktes Marktrodach vom 24.12.1993), zuletzt geändert durch Satzung vom 03.05.2018, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs 1 wird folgender Satz 5 angefügt:
„Ab dem 01.01.2023 beträgt die Gebühr 1,90 EUR pro Kubikmeter Abwasser.“
2. § 9a Abs. 2 erhält folgende Fassung

„Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Dauerdurchfluss (Q3)

Zählergröße	Grundgebühr jährlich
bis 4,0 m ³ /h	30,00 €
bis 10,0 m ³ /h	40,00 €
bis 16,0 m ³ /h	59,00 €
bis 25,0 m ³ /h	98,00 €
über 25,0 m ³ /h	144,00 €

”

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
Marktrodach, den 12. April 2022
Markt Marktrodach

Norbert Gräbner
Erster Bürgermeister“

2. Der Kalkulationszeitraum für die kostrechnende Einrichtung „Abwasserbeseitigung“ wird auf vier Jahre festgesetzt.

TOP 4 ÖS

Feuerwehrwesen

Sonderförderprogramm Digitalfunk – Umrüstung der Pager und Sirenen

Im Zuge der Neuordnung des Funk- und Alarmierungssystems aller Rettungskräfte sind auch die Feuerwehren betroffen. Die Errichtung des digitalen Funknetzes ist inzwischen weit fortgeschritten. Das Netz, das gemeinsam von allen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben genutzt wird (BOS), löst letztlich die bisherigen analogen Funksysteme ab. Derzeit werden im sog. „dritten Migrationsabschnitt“ auch die Bereiche der ILS Coburg umgestellt. Betroffen davon sind auch die Alarmierungswege „Sirene“ und „Funkmeldeempfänger“.

Der Freistaat Bayern bietet den Landkreisen, Städten und Gemeinden an, als Abrufberechtigter an zentralen Ausschreibungen teilzunehmen. Die Vergabe soll als Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb durch die Vergabestelle bei der Regierung von Oberbayern durchgeführt werden. Die Kosten für die Durchführung des Vergabeverfahrens trägt der Freistaat Bayern. Eine gesonderte Ausschreibung durch den Markt Marktrodach ist demnach nicht erforderlich. In den vorangegangenen Ausschreibungen des Freistaates Bayern hat sich gezeigt, dass vorteilhafte Konditionen hinsichtlich des Preises, der Gewährleistung und der Wartung erzielt werden konnten. Die Software der Integrierten Leitstellen ermöglicht die Alarmierung digitaler Pager

bereits, auch die Hardware wird derzeit angepasst. Nach aktuellem Zeitplan wird damit gerechnet, dass die benötigten Pager voraussichtlich beginnend im dritten Quartal 2022 abgerufen werden können, sofern die entsprechenden Voraussetzungen in den Leitstellen geschaffen wurden.

Darüber hinaus hat der Freistaat Bayern ein Sonderförderprogramm für Zuwendungen zur Beschaffung der Endgeräte des digitalen BOS-Funks in Bayern (Sonderförderprogramm Digitalfunk) aufgelegt. Demnach werden u.a. BOS-Tetra-Pager mit 80%, maximal jedoch i.H.v. 550,00 € je Gerät bezuschusst.

Wir gehen derzeit von einem Bedarf von 75 Pagern aus.

In einem weiteren Schritt sollen auch die vier Sirenenanlagen umgestellt werden. Hier ist noch eine Bestandsaufnahme erforderlich. In diesem Zusammenhang muss auch geprüft werden, ob der Standort Kulmbacher Straße 5 nach dem Umbau in ein Ärztehaus noch sinnvoll ist.

Die Verwaltung geht von Gesamtkosten in Höhe von 62.500 € und einem Eigenanteil von 12.500 € aus.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden beschließt der Marktgemeinderat einstimmig:

„Der Gemeinderat des Marktes Marktrodach nimmt die Sachdarstellung zur Kenntnis. Die zügige Umstellung auf digitale Alarmierungssysteme wird seitens des Gremiums unterstützt. Die Verwaltung wird beauftragt, im Sinne der Sachdarstellung die Beschaffung der Pager und die Umrüstung der Sirenenanlagen auf den Weg zu bringen (Einleitung Bezuschussungsverfahren, Beteiligung an der Ausschreibung, etc.)“

TOP 5 ÖS

Veröffentlichung von Tagesordnungspunkten der nichtöffentlichen Sitzung

Die letzte nichtöffentliche Sitzung war am 12.3.2022. Diese Beschlüsse sind derzeit noch nicht zu veröffentlichen, da die Gründe hierfür noch nicht weggefallen sind.

TOP 6 ÖS

Sonstiges und Unvorhergesehenes

Die Sitzung wird um 19:30 Uhr geschlossen. Im Anschluss erfolgt eine nichtöffentliche Sitzung.

.....
Schriftführer

.....
Vorsitzender und Erster Bürgermeister